

RS OGH 1992/2/25 4Ob4/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.02.1992

Norm

UWG §2 D9

Rechtssatz

Ist die Ware (in ausreichender Menge) vorhanden, lehnt jedoch der Verkäufer einen Verkauf ab, so liegt kein Fall einer Irreführung über die Vorräte im Sinne des § 2 UWG vor. Sofern nach Art, dem Preis, sowie der Form der Ankündigung des angebotenen Artikels noch ein ins Gewicht fallender Anlockeffekt anzunehmen ist, wird freilich im Fall einer Weigerung des Werbenden, dem Kunden die betreffende Ware zu verkaufen, in Zweifel auf die Absicht des Geschäftsinhabers zu schließen sein, die Kaufinteressen mit der ausgestellten Ware nur ins Geschäft zu locken, um ihnen dort etwas anderes zu verkaufen. Es wird dann - ähnlich wie bei der Beweislastumkehr in den Fällen der (objektiv) unzureichenden Lagerhaltung - Sache des Unternehmers sein, beachtliche Gründe darzutun, die ihn dazu veranlaßt haben, das Kaufangebot des Kunden abzuschlagen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 4/92

Entscheidungstext OGH 25.02.1992 4 Ob 4/92

Veröff: SZ 65/24 = WBI 1992,201 = ÖBI 1992,39

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0078605

Dokumentnummer

JJR_19920225_OGH0002_0040OB00004_9200000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>